

**Satzung für den
Kreisverband der Kleingärtner
Gotha e.V.**

Inhaltsangabe

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Mitgliedschaft in anderen Organisationen, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Finanzmittel

II. Organisation

- § 8 Die Organe des Verbandes
- § 9 Der Verbandstag
- § 10 Wahlen auf dem Verbandstag
- § 11 Der Gesamtvorstand
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Geschäftsstelle des Verbandes
- § 14 Leitung der Sitzungen
- § 15 Beschlussfassung
- § 16 Niederschriften
- § 17 Kassen- und Rechnungswesen
- § 18 Kassenprüfung

III. Sonstige Bestimmungen

- § 19 Auflösung des Verbandes

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Kreisverband der Kleingärtner Gotha e.V.
2. Der Verband hat seinen Sitz in 99867 Gotha in der Salzgitterstraße 92.
3. Der Verband ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Gotha unter der Registernummer VR 162 eingetragen.
4. Verband ist Mitglied im Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e.V.
5. Parteipolitisch und konfessionell ist der Verband nicht gebunden.
6. Der Verband ist Rechtsnachfolger der Fachrichtung „Kleingärtner“ des vormaligen Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK).
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist,
 - die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne der Regelungen des Bundeskleingartengesetzes nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder,
 - die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Unterstützung der Gestaltung von Kleingartenanlagen als Bestandteil des öffentlichen Grüns,
 - * die Verpachtung vom Verein genutzter Fläche zur nicht erwerbsmäßigen Gärtnerischen und zur erlebnisreicher aktiver Nutzung in freier Natur an seine Mitglieder,
 - das Schaffen und Erhalten von Rahmenbedingungen für eine individuelle kleingärtnerische Betätigung,
 - die Unterstützung von Aktivitäten mit dem Ziel der Festschreibung vorhandener Kleingartenanlagen als Dauerkleingartenanlagen“ im Sinne des Bundeskleingartengesetz in bauplanungsrechtlichen Entscheidungen,
 - die Verwendung finanzieller Mittel des Verbandes zu kleingärtnerischen Zwecken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie der Abgabenordnung (AO). Er verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Ziele. Die Einnahme und das Vermögen des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Verbandes.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig und beitragspflichtig.
2. Mitglieder können nur rechtsfähige Vereine werden, deren Satzung den Zwecken und Aufgaben des Verbandes entsprechen und die Satzung des Verbandes anerkennen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Verbandes zu beantragen. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten über den Antrag zu entscheiden. Erfolgt eine Ablehnung, kann der Antragsteller beim Gesamtvorstand innerhalb von vier Wochen schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand in seiner nächsten regulären Sitzung endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Satzung und Beschlüsse des Verbandes sind für das neue Mitglied mit seiner Aufnahme verbindlich.
5. Personen, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand des Verbandes und die Mitglieder des Verbandes. Die Ehrenmitglieder werden zu Gesamtvorstandssitzungen und Verbandstagen eingeladen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt, soweit sie nicht auch Delegierte sind. Näheres regelt die Auszeichnungsordnung des Verbandes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten,

die Zweck und Aufgaben des Verbandes berühren, zu äußern sowie diesbezüglich Anträge zu stellen und Vorschläge an den Verband zu unterbreiten.

- 5-

Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Verbandes und die für die Mitglieder geschaffenen Versicherungsmöglichkeiten sowie die Schulungs- und Lehrmaterialien zu nutzen.

2. Die Mitglieder ordnen ihre Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer Satzungen unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse des Verbandes. Sie sind verpflichtet, für die Durchführung des Zweckes des Verbandes zu wirken, Beschlüsse anzuerkennen und diese umzusetzen.
3. Jedes Mitglied (außer Ehrenmitglieder) ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren und sonstigen Zahlungsverpflichtungen in der beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten. Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung im Rückstand, ruhen seine Rechte.
4. Im Fall eines Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds ruhen dessen Rechte und Pflichten ab Einleitung des Verfahrens für die gesamte Verfahrensdauer.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b) Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist schriftlich auf der Grundlage eines Beschlusses des Mitgliedsvereins bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu erklären. Mitgliedsbeitrag, Umlagen und sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband sind, soweit sie bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fällig sind oder noch fällig werden, auszugleichen.
 - b) Die Mitgliedschaft im Verband erlischt auch zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied die Rechtsfähigkeit verliert.
 - c) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Interessen des Verbandes, die Satzung oder Beschlüsse verstößt oder die steuerliche oder kleingärtnerische Gemeinnützigkeit verliert. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis bekannt zu geben.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Vereins im Verband entscheidet der Gesamtvorstand über das weitere Verbleiben eines Amtsträgers aus

diesem Verein im Vorstand oder als Kassenprüfer des Verbandes. Diese Regelung gilt auch für die Zeit bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens gegen den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verband.

-6-

§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Finanzmittel

1. Der Verband finanziert seine Tätigkeit aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder,
 - b) Umlagen,
 - c) Zuwendungen und Spenden,
 - d) Aufnahmegebühren,
 - e) sonstige Einnahmen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren werden vom Gesamtvorstand beschlossen.
Die Mitgliedsbeiträge sind zum 31.01 eines laufenden Jahres fällig.
3. Die Mitgliedsbeiträge berechnen sich nach der Anzahl der von den Mitgliedern vertretenen verpachteten Kleingartenparzellen nach der zum 31.01. des laufenden Jahres vorzunehmenden Meldung, die den Verpachtungsstand zum 31.12. des Vorjahres ausweist.
4. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann der Verbandstag die Erhebung von Umlagen beschließen.
Diese Umlagen können jährlich bis zu 10.00 € pro Parzelle betragen. Fälligkeitstermine für Zahlungen setzt der Vorstand fest. Duldet die Erhebung von Umlagen keinen Aufschub, so kann zwischen den Verbandstagen durch den Gesamtvorstand ein Umlage-Beschluss gefasst werden.
5. Für die Geschäftsführung ist vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr ein Finanzplan aufzustellen und dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen.
6. Reisekosten, Lohnausfall und nachweisbare erforderliche Aufwendungen werden den Vorstandsmitgliedern erstattet. Anstelle der Abrechnung nach Belegen ist auch eine pauschale Erstattung der Auslagen zulässig.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Verbandstages können den Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Zahlung der Ehrenamtszuschale ist in angemessener Höhe durch den Vorstand zu beschließen. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt. Der Empfänger der Aufwandszuschale erklärt den Erhalt in seiner persönlichen Steuererklärung.
8. Der Vorstand ist dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich, dass die Buchhaltung und Kassenführung zweckmäßig eingerichtet sind und die Arbeiten ordnungsgemäß

ausgeführt werden. Die Buchführungsunterlagen (Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschluss) sind für den Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.

- 7 -

II. Organisation

§ 8 Die Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind

- I. der Verbandstag
- II. der Gesamtvorstand
- III. der Vorstand

§ 9 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung der Delegierten.
Sie tritt auf Beschluss des Gesamtvorstandes alle 5 Jahre zusammen.
Der Termin des Verbandstages ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen, schriftlich bekannt zu geben. Materialien, Vorschläge und Beschlussvorlagen gehen mit gleicher Frist den Mitgliedern zu.
2. Der Gesamtvorstand hat einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn er diesen im Interesse des Verbandes für notwendig erachtet oder wenn ein solches Verlangen schriftlich begründet mindestens durch ein Drittel der Mitglieder an den Vorstand herangetragen wird.
3. Der Verbandstag setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine, den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und den Kassenprüfern zusammen. Alle Vorgenannten sind stimmberechtigte Delegierte.
4. Die Delegiertenzahl bestimmt sich aus der Anzahl der verpachteten Parzellen in den Mitgliedsvereinen des vorliegenden erarbeiteten Delegiertenschlüssel.
5. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages muss mindestens enthalten:
 1. Geschäftsbericht
 2. Kassenbericht
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Die Mitgliedsvereine können bis zu vier Wochen vor Beginn des Verbandstages beim Vorstand des Verbandes (wobei es auf das Eingangsdatum beim Verein ankommt) schriftliche Anträge an den Verbandstag einreichen.
7. Der Verbandstag entscheidet über die Grundsätze der Verbandspolitik. Ihm obliegt die Entscheidung über alle Angelegenheit des Verbandes, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.

Der Verbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 8 -

8. Dem Verbandstag obliegt insbesondere die:

- a) Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes, soweit nicht der Gesamtvorstand zuständig ist,
- b) Bestätigung des Berichtes der Kassenprüfer, soweit der Gesamtvorstand zuständig ist,
- c) Entlastung des Vorstandes, soweit hierfür nicht der Gesamtvorstand zuständig ist,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss von Mitgliedern, sofern der Gesamtvorstand der Beschwerde nicht stattgibt,
- f) Satzungsänderung, soweit sie im Ausnahmefall nicht durch die Regelung des § 11 Nr. 6 durch den Gesamtvorstand vorgenommen werden kann,
- g) Beschlussfassung zur Fusion des Verbandes,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

§ 10 Wahlen auf dem Verbandstag

1. Die Wahlen erfolgen nach einer vom Verbandstag zu beschließenden Wahlordnung.
2. Für die Wahlen hat der Verbandstag in offener Abstimmung eine Wahlkommission zu wählen, die aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Die Wahlkommission führt auch zugleich auch die Tätigkeit einer Mandatsprüfungskommission aus.
3. Wählbar ist jede natürliche volljährige Person, die von einem Verbandsorgan oder einem Mitglied des Verbandes vorgeschlagen wird und die Mitglied in einem Kleingartenverein ist, der im Verband organisiert ist. Für die Kandidatur ist die Zustimmung des Mitglieds Erforderlich.
4. Kann ein Kandidat zum Verbandstag aus dienstlichen oder persönlichen Gründen nicht anwesend sein, so bedarf es seiner schriftlichen Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl, die vom Wahlleiter verlesen wird.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Wiederwahl für alle Wahlämter ist möglich.

§ 11 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand des Verbandes und den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine. Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Versammlung kann auch einen

Versammlungsleiter wählen.

2. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr, auf Einladung des Vorstandes mit einer Frist von drei Wochen zusammen.

- 9 -

3. Der Gesamtvorstand behandelt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Verbandstagen.
Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit regelt § 15

Auf Beschluss des Vorstandes des Verbandes können zur Sitzung des Gesamtvorstandes Gäste eingeladen werden.

4. Der Gesamtvorstand realisiert die Beschlüsse des Verbandstages.

5. Der Gesamtvorstand ist verantwortlich für und beschließt insbesondere über:

- a) Die Vorbereitung und Einberufung des Verbandstages,
- b) den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht, in den Jahren in denen kein Verbandstag stattfindet,
- c) den Jahresfinanzplan.
- d) die Entlastung des Vorstandes in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet,
- e) die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen,
- f) das Führen der Mitgliederliste,
- g) Die Beschwerde zur Aufnahme von Mitgliedern,
- h) den Ausschluss von Mitgliedern; bei Beschwerden über den Ausschluss und Nichtabhilfe gibt der Gesamtvorstand die Sache zum nächsten regulären Verbandstag zur endgültigen Entscheidung,
- i) die Mitgliedschaft im Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e.V.,
- j) Ordnung und Richtlinien des Verbandes, soweit nicht dem Verbandstag die ausschließliche Zuständigkeit obliegt,
- k) die Geschäfts- und Arbeitsordnung des Vorstandes,
- l) die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
- m) die Vertreter des Verbandes, die diesen im Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e.V. vertreten,
- n) die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. der Regelung der Auszeichnungsordnung des Verbandes,
- o) die Bestätigung von Entscheidungen nach § 12 Nr. 14,
- p) die Wahl von Delegierten zu Verausgaben des Landesverband Thüringen,
- q) die Beschlussfassung über die Auszeichnungsordnung,

6. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht verlangt werden, zu beschließen.

7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Auslagen und Reisekosten bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht durch Satzung einem anderen Verbandsorgan obliegt. Zwischen den Verbandstagen und Sitzungen Des Gesamtvorstandes kann der Vorstand Entscheidungen treffen, deren Aufschub dem Verband Schaden zufügen könnte oder nach ihrer Art unaufschiebbar sind.

- 10 -

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Auftrag des Verbandstages und des Gesamtvorstandes und ist dem Verbandstag und dem Gesamtvorstand rechenschaftspflichtig. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

3. Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schatzmeister,
- d) der Schriftführer
- e) drei Beisitzer

4. Der Vorstand wird für 5 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Das sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

6. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.

7. Dem Vorstand obliegen:

- a) die Geschäftsführung des Verbandes,
- b) die Realisierung von Beschlüssen des Verbandstages und des Gesamtvorstandes,
- c) die Aufnahme von Mitgliedern,
- d) die Berufung und Anleitung von Arbeitsgruppen,
- e) die Auszeichnung von verdienstvollen Kleingärtnern, Vereinen und Mitgliedsverbänden auf der Grundlage der Auszeichnungsordnung des Verbandes,
- f) die Aufstellung des Finanzplanes,
- g) die Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens im Rahmen des Finanzplanes,
- h) die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- i) die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Angestellten,
- j) die Entscheidung über die Kostenerstattung von im Auftrag des Verbandes tätig gewesenen Personen.

8. Der Vorstand tagt nach einem Arbeitsplan und wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen oder fernmündlich einberufen. Auf die Einhaltung der Fristen kann der Vorstand aus

Dringlichkeitsgründen oder mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verzichten.
Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und weitere sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt § 15.

9. Der Vorstand muss auch auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

- 11 -

10. Zu den Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden.
11. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen der Mitgliedsvereine zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
12. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Kreisvorstandes mit einer Ehrenamtszuschale im Sinne des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements vom 10.10.2007 (VGL §3 Nr. 26a-ESTD9 vergütet werden. Die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Empfängt ein Vorstandsmitglied Aufwandszuschale so ist er zur Bekanntgabe im Rahmen der eigenen Steuererklärung verpflichtet. .
13. Ein Vorstandsmitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus wichtigem Grunde, insbesondere bei ehrenrührigem und verbandschädigendem Verhalten mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist innerhalb von sechs Wochen Beschwerde zulässig. Gibt der Gesamtvorstand auf seiner regulären Sitzung der Beschwerde nicht statt, so steht dem Betroffenen der ordentliche Gerichtsweg offen. Bis zur abschließenden Entscheidung der Sache ruhen die Rechte und Pflichten des Vorstandsmitgliedes.
14. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder oder wird ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen, kann der Vorstand eine andere Person kommissarisch zur Vorstandsarbeit berufen. Die kommissarische Mitarbeit gilt bis zur nächsten Gesamtvorstandssitzung. Dem Gesamtvorstand obliegt die Bestätigung für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag.
15. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 12 Nr. 3 haften, soweit sie sich nicht auf eine gesetzlich fixierte Befreiung von der Haftung berufen können (§ 31 a BGB) nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 13 Geschäftsstelle

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle
2. Die Geschäftsstelle arbeitet nach einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.
3. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen einem durch den Vorstand ausgeübten Weisungsrecht.

§ 14 Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen der Organe des Verbandes werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag kann auch ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter gewählt werden.

- 12 -

§ 15 Beschlussfassung

1. Die Organe des Verbandes sind nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen und im Protokoll zu vermerken.
2. Die Organe des Verbandes entscheiden durch Beschluss. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der Tagesordnung, die mit der Einladung zur Sitzung des Organs bekannt gegeben wird, enthalten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Abgegebenen Stimmen gefasst, wobei ungültige Stimmabgaben und Stimmenthaltungen Nicht mit gezählt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten des Verbandes.
4. Zur Änderung des Zweckes des Verbandes ist die Zustimmung aller Mitglieder des Verbandes erforderlich.
5. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 20% der stimmberechtigten Anwesenden ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.

§ 16 Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Verbandsorgane und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschriften der Vorstands- und Gesamtvorstandssitzung sind in der nächsten Sitzung vom Entsprechenden Verbandsorgan zu genehmigen.
2. Niederschriften über die Verbandstage werden in der Geschäftsstelle des Verbandes Hinterlegt.
3. Gegen den Inhalt der Niederschriften kann von den Mitgliedern der betreffenden Verbandsorgane innerhalb eines Monats nach Zugang bzw. soweit nach dieser Satzung die Auslegung der Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes vorgesehen ist, schriftlich Beschwerde erhoben werden.
4. Die Beschwerde ist zu begründen und an den Vorstand zu richten. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so entscheidet hierüber das jeweils beschlussfassende Verbandsorgan auf seiner nächsten Sitzung endgültig. Bei einer Beschwerde gegen die Niederschrift des Verbandstages entscheidet der Gesamtvorstand auf seiner nächsten Sitzung endgültig.

§ 17 Kassen- und Rechnungswesen

Buchhaltung und Kassenführung sind zweckmäßig einzurichten. Das Vorstandsmitglied für Finanzen (Schatzmeister) ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.

- 13 -

§ 18 Kassenprüfung

1. Der Verbandstag wählt mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht Gesamtvorstands- oder Vorstandsmitglieder sein dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, Bericht, im übrigen dem Verbandstag.
4. Kassenprüfer können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.
5. Die Kassenprüfer werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Kassenprüfer können die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrkosten geltend machen.
6. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit aus seiner Funktion aus, so kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag einen Ersatz bestimmen.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Auflösung des Verbandes

1. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e.V., der es ausschließlich Zu steuerbegünstigten Zwecken für die Förderung des Kleingartenwesens im Land Thüringen zu verwenden hat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Verbandes bestellt.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am 23.04.2022 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherigen Satzungsbestimmungen treten mit der Eintragung der neu beschlossenen Satzungsfassung im Vereinsregister außer Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Jecke', with a long horizontal stroke extending to the right.

Hans Jecke
Vorsitzender